

Kostenvoranschlagsfalle! Besser ist ein Gutachten

Der Kostenvoranschlag ist sozusagen der kastrierte kleine Bruder des KFZ-Gutachtens. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages ist zwar merklich günstiger und schneller zu erstellen als die Anfertigung eines Gutachtens durch einen Kfz-Sachverständigen, wird Sie aber im Zweifel auch in Ihren Erstattungsansprüchen beschneiden. Ab einer Schadenshöhe von ca. 750 € sollten Sie sich ein Gutachten durch einen unabhängigen Sachverständigen erstellen lassen.

Die Erstellung eines Kostenvoranschlages birgt für den Unfallgeschädigten den Nachteil, dass die Schadenhöhe lediglich grob eingegrenzt wird. Eine genaue Bezifferung des Schadens hingegen erfolgt nicht. Für die gegnerische Haftpflichtversicherung hat der Kostenvoranschlag im Vergleich zum professionellen, unabhängigen Sachverständigengutachten jedoch einige Vorteile. Zum einen entstehen in der Regel keine Kosten für die Haftpflichtversicherung für den Kostenvoranschlag. Zum anderen gibt die Werkstatt bereits ein verbindliches Versprechen ab, die Reparatur zum veranschlagten Preis durchzuführen. Wiederum nachteilig für den Unfallgeschädigten ist, dass durch das verbindliche Versprechen bei der Reparatur hervorgetretene, aber vorab nicht kalkulierte Folgeschäden des Unfalls, kostenseitig auf die Kfz-Werkstatt oder den Geschädigten abgewälzt werden, weil die Versicherung sich auf den niedrigeren Wert des vorab erstellten Kostenvoranschlags berufen wird.

Insgesamt kann der Kostenvoranschlag als Mittel zum Nachweis des Schadens genutzt werden, wenn sich der Schaden vollumfänglich einschätzen lässt und keine Wertminderung unfallbedingt an ihrem Fahrzeug eingetreten ist. Der größte Unterschied zu einem Kostenvoranschlag besteht im Vergleich zu einem Gutachten durch einen unabhängigen Sachverständigen zusammenfassend darin, dass das Risiko einer Ausdehnung der Kosten bei einem Gutachten auf Seiten des Sachverständigen bzw. der Werkstatt liegt. Falls sich später im Rahmen der Reparatur höhere Kosten ergeben, so tragen Sie als Unfallgeschädigter kein finanzielles Risiko. Entscheidend sind bei einer konkreten Abrechnung auf Basis eines Schadensgutachtens lediglich die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten.

Darüber hinaus berücksichtigt ein professionelles Schadensgutachten für Sie wertvolle Schadenspositionen, die sich in einem Kostenvoranschlag nicht wiederfinden.

Zu nennen sind hierbei

- die Berücksichtigung des optischen und technischen Zustands des Fahrzeugs.
- die Beachtung einer Serien- und/oder Sonderausstattung bzw. Spezialumbauten.
- die Beachtung reparierter und nicht reparierter Vorschäden.
- die Reparatur- und Wiederbeschaffungsdauer.
- sowie eine etwaige Wertminderung und der Nutzungsausfall.

Im Rahmen des Gutachtens werden wertvolle verlässliche Angaben zur Verkehrssicherheit und Fahrtüchtigkeit Ihres Unfallfahrzeugs gemacht. Für Sie ganz wichtig: Nur ein Gutachten hat beweissichernde Funktion in einem möglichen Zivilprozess. Erscheinen Sie zum Gerichtstermin mit einem Kostenvoranschlag haben Sie schlechte Karten. Kosten, die durch die Erstellung eines Kostenvoranschlages oder eines Gutachtens entstehen, hat die gegnerische Haftpflichtversicherung nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu tragen.

Praxisbeispiel:

Der gegnerische Haftpflichtversicherer hat den noch nicht neutral beratenen Geschädigten am Telefon. Der Geschädigte folgt den „Ansagen“ des Sachbearbeiters. Er besorgt einen Kostenvoranschlag, reicht den beim Versicherer ein und repariert in Eigenregie. Und zack, da sitzt er in der Falle.

Ein solcher Vorgang ist Grundlage einer Leserfrage, an die Fachzeitschrift Unfallregulierung Effektiv eines Rechtsanwalts.

FRAGE:

Mein Mandant erlitt einen unverschuldeten Unfall. Noch am selben Tag rief der Versicherungssachbearbeiter bei ihm an und teilte unter anderem mit, dass der Versicherer keinesfalls die Kosten für ein Schadengutachten erstatten werde. Er solle doch bitte zur nächstgelegenen Werkstatt gehen und einen Kostenvoranschlag beschaffen. Dies tat der gutgläubige Mandant (er kam erst zu mir, als die Probleme begannen) mit dem Ergebnis: 3.547 Euro netto. Er reichte den Kostenvoranschlag beim gegnerischen Versicherer ein und repariert in Eigenregie das Fahrzeug. Seit letzter Woche – also etwa drei Wochen nach dem Unfall - wird der Mandant von einem Sachverständigen, den der Versicherer mit der Nachbesichtigung beauftragt hat, sehr aufdringlich bedrängt. Der Sachverständige sagte am Telefon, dass mein Mandant sämtliche Fahrzeugteile bei der Besichtigung vorzulegen habe, die ausgetauscht worden seien. Die Teile hat er aber bereits nicht mehr. Mir ist klar, dass ein Versicherer kein generelles Recht auf eine Nachbesichtigung hat, wenn der Geschädigte den Schadenumfang bereits anhand eines Sachverständigengutachtens nachgewiesen hat. Einen solchen Nachweis hat der Mandant hier aber gerade nicht. Und da das Fahrzeug repariert ist, dürfte eine Nachbesichtigung keinen Sinn machen. Was nun?

ANTWORT: Das ist ein Paradebeispiel, warum man niemals mit einem Kostenvoranschlag in die Schlacht ziehen sollte.

Versicherer hat bekommen, was er wollte: Keinen Gutachter

Jedoch: Der Versicherer hat einen Kostenvoranschlag gewollt, er hat einen Kostenvoranschlag bekommen. Und er hat etwa drei Wochen lang nicht darauf reagiert. Also gab es keinen Grund, noch nicht mit der Reparatur zu beginnen. Dass bereits ausgetauschte Teile verschrottet wurden, ist völlig normal. Im Urteil des BGH vom 29.10.1974 (Az. VI ZR 42/73), heißt es: „Denn ‚der erforderliche Herstellungsaufwand‘ wird nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss.“ Weil der Versicherer es so gewollt hat, ist der Geschädigte nun eben von dem Kostenvoranschlagsersteller abhängig. Eigenreparatur nach Kostenvoranschlag Versicherer fordert Nachbesichtigung

Aber selbst der Versicherer beauftragt einen Gutachter

Von einem Laien erkennbare Fehler wird der Kostenvoranschlag nicht gehabt haben. Denn auch der Versicherer äußert sich nicht selbst dazu, sondern beauftragt einen Sachverständigen. Da mag man fragen: Warum eigentlich, wenn man für einen solchen Schaden nach seiner Auffassung keinen benötigt? Kein pauschales Recht auf Nachbesichtigung

Der Versicherer hat nach nahezu einhelliger Rechtsprechung kein pauschales Recht auf eine Nachbesichtigung (LG Potsdam, Urteil vom 03.03.2015, Az. 11 O 166/14, Abruf-Nr. 144019; LG Lübeck, Beschluss vom 19.04.2013, Az. 16 O 19/12, Abruf-Nr. 131686; LG Berlin, Urteil vom 13.07.2011, Az. 42 O 22/10, Abruf-Nr. 207802; LG Aachen, Beschluss vom 23.08.2017, Az. 2 T 173/17, Abruf-Nr. 196238).

Nur wenn er dezidiert erläutert, was ihm auf der Grundlage des vorgelegten Dokuments nicht klar ist, kann das anders sein (OLG Saarbrücken, Beschluss vom 29.05.2018, Az. 4 W 9/18, Abruf-Nr. 204298; AG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2012, Az. 36 C 1991/12, Abruf-Nr. 132192).

Taktische Überlegungen

Zu überlegen ist, ob man dem Versicherer mitteilt, dass die Teile nicht mehr da sind und das Fahrzeug weitgehend repariert ist, er aber dennoch nachbesichtigen dürfe, wenn er einen Sinn darin sieht. Dann allerdings werde auch für den Geschädigten ein Schadengutachter teilnehmen. So setzt man sich nicht dem Verdacht aus, man habe etwas zu verbergen. Oder man fährt die harte Tour und verweigert die Nachbesserung, solange der Versicherer nicht im Detail erläutert, zu welchen Details er nachbesichtigen möchte.

Im (vorhersehbaren) Rechtsstreit stellen Sie sich dann so oder so auf den Standpunkt: Unter den gegebenen Umständen des mehrwöchigen Schweigens des Versicherers zu dem Kostenvoranschlag habe sich der Geschädigte nicht nur auf der Grundlage des BGH-Zitates, sondern erst recht auf der Grundlage dieses Schweigens auf den Kostenvoranschlag verlassen dürfen. Dann muss der Versicherer im Prozess (es wird ja wohl eine fiktive Abrechnung) dezidiert die Notwendigkeit einzelner Positionen bestreiten. Weil er aber den Kostenvoranschlag wollte, kann das Gericht ihn im Sinne der BGH-Entscheidung vom 17.09.2019, Az. VI ZR 396/18, Abruf-Nr. 212266, zur Grundlage seiner Überzeugungsbildung machen, § 287 ZPO.